



**Naturschutzbund Deutschland (NABU) Kreisverband Darmstadt e.V.**

# Satzung

**Naturschutzbund Deutschland (NABU)  
Kreisverband Darmstadt e.V.**

# **S a t z u n g**

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1     Name und Sitz
- § 2     Zweck und Aufgaben
- § 3     Gemeinnützigkeit neu
- § 4     Finanzmittel neu
- § 5     Geschäftsjahr und Rechnungswesen
- § 6     Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsrechte
- § 7     Gliederungen
- § 8     NAJU (Naturschutzjugend im NABU) neu
- § 9     Organe des Kreisverbandes Darmstadt
- § 10    Kreismitgliederversammlung neu
- § 11    Kreisvorstand
- § 12    Aufrechterhalten der Innerverbandlichen Ordnung neu
- § 13    Ordnungen und Richtlinien neu
- § 14    Allgemeine Bestimmungen
- § 15    Satzungsänderung
- § 16    Auflösung des Vereins
- § 17    Vermögensbindung
- § 18    Inkrafttreten der Satzung



---

## Naturschutzbund Deutschland (NABU) Kreisverband Darmstadt e.V.

# Satzung

### § 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „NABU (Naturschutzbund Deutschland) Kreisverband Darmstadt e.V.“ (im folgenden NABU KV Darmstadt genannt).
- 2) Er hat seinen Sitz in Darmstadt und ist dort in das Vereinsregister in Darmstadt eingetragen.
- 3) Das Logo des Vereins ist, welches von der Bundesvertreterversammlung (BVV) festgelegt wird und in der Anlage zur Bundesverbandssatzung dargestellt ist.

### § 2 Zweck und Aufgaben

- 1) Der NABU Kreisverband Darmstadt ist eine in Stadt und Kreis Darmstadt arbeitende Organisation, deren Zweck die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege unter besonderer Berücksichtigung der freilebenden Vogelwelt und das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen obliegt.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt sowie das Eintreten für den Schutz der Gesundheit des Menschen vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen.
  - b) Fördern und Durchführen von Forschungsvorhaben im Bereich des Natur- und Umweltschutzes,
  - c) Erarbeiten und Durchführen von Artenschutzmaßnahmen für bedrohte Tier- und Pflanzenarten,
  - d) Öffentlichkeitsarbeit im Natur- und Umweltschutz,
  - e) Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens im gesamten Bildungsbereich, besonders in der Jugendbildung,
  - f) Einwirken auf Gesetzgebung, Verwaltung, und andere Entscheidungsträger im Sinne des Naturschutzbundes Hessen.
  - g) Der NABU Kreisverband Darmstadt betreibt seine Aufgaben auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse.
  - h) Die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die gleiche und ähnliche Ziele verfolgen und die Mittelweitergabe an inländische Körperschaften im Rahmen des § 58 Nr. 1 und 2 der Abgabenordnung.
- 3) Der NABU KV Darmstadt ist eine im Kreis Darmstadt arbeitende Gliederung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V. (Bundesverband). Er erkennt die Satzung des Bundesverbandes und des NABU Landesverbandes Hessen an und unterstützt diese in ihrer Arbeit.
- 4) Dem NABU Kreisverband Darmstadt obliegt die Regelung der Beziehungen der örtlichen Gruppen untereinander, die Koordinierung und Organisation der satzungsgemäßen Aufgaben auf Kreisebene sowie die Pflege der Verbindung zu den übergeordneten Verbandsorganen. Weiterhin gehört zu seinen Aufgaben die Betreuung der örtlichen Gruppen auf Kreisebene, die Gründung neuer Gruppen auf Kreisebene sowie die Durchführung von Maßnahmen, die von einzelnen Gruppen allein nicht getragen werden können.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der NABU Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des NABU Kreisverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Nach ihrem Zufluss sind sie grundsätzlich zeitnah zu verwenden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des NABU Kreisverbandes.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des NABU Kreisverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Finanzmittel**

- 1) Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Beiträge der Mitglieder, Spenden sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.
- 2) Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung festgesetzt und ist dem Bundesverband geschuldet.
- 3) Die Untergliederungen erhalten zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben vom Bundesverband Mitgliedsbeitragsanteile, sofern steuerliche Freistellungsbescheide vorliegen. Die Höhe für die Gliederungen des NABU Hessen regelt die Landesvertreterversammlung.
- 4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des NABU Kreisverbandes keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **§ 5 Geschäftsjahr und Rechnungswesen**

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Für das Finanz- und Rechnungswesen ist der/die Schatzmeister/in verantwortlich. Er/sie hat den Kassenbericht schriftlich gegenüber dem Kreisvorstand; mündlich gegenüber der Kreisvertreterversammlung zu erstatten.
- 3) Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Kassenprüfenden, die für zwei Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

### **§ 6 Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsrechte**

- (1) Der NABU Kreisverband betreut und vertritt die Mitglieder des Bundesverbandes im Landkreis Darmstadt. Die Form der Mitgliedschaft richtet sich nach den Bestimmungen des NABU Bundesverbandes.
- (2) Der NABU bietet folgende Mitgliedsformen an:
  - a) Ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten.
  - b) Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder werden gemäß der Ehrungsordnung des NABU Bundesverbandes ernannt.
  - c) Korporative Mitglieder.
  - d) Korrespondierende Mitglieder. Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit und Erfahrungen in Fragen des Natur- und Umweltschutzes mit dem NABU in Gedankenaustausch stehen, können von/m Präsidenten/in zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden.
  - e) Kindermitglieder. Kindermitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres.
  - f) Jugendmitglieder. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr.
  - g) Familienmitglieder. Der Partner eines ordentlichen Mitglieds und die zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres können Familienmitglied werden. Familienmitglieder sind vom Bezug der Mitgliederzeitschrift ausgenommen.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Mit der Aufnahme entsteht die Mitgliedschaft im Gesamtverband in einer der in § 6 (2) genannten Mitgliedschaftsformen. Die Mitgliedschaft im Gesamtverband ist verbunden mit dem Recht, alle Veranstaltungen und Einrichtungen des NABU zu besuchen. Jedes Mitglied erwirbt zugleich die Mitgliedschaft in der Untergliederung, die für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, es sei denn, das Mitglied wünscht die Zuordnung zu einer anderen Gliederung. An Wahlen und Abstimmungen können nur Mitglieder oder Delegierte ihrer jeweiligen Untergliederung teilnehmen.

- (4) Über die Aufnahme von natürlichen Personen als Mitglied entscheidet der Vorstand der Untergliederung, die vom Mitglied gewünscht wird oder für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, oder der Vorstand einer übergeordneten Gliederung oder das Präsidium. Über die Aufnahme korporativer Mitglieder entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesverband.
- (5) Die Mitgliedschaft in einer Untergliederung gemäß § 7 (1) begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen und im Bundesverband.
- (6) Das aktive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Das passive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Annahme des Wahlamtes bedarf bei Minderjährigen der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten. Korporative Mitglieder haben das aktive Wahlrecht und nehmen es mit einer Stimme wahr. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Ämter.
- (7) Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch Widerruf der Aufnahme binnen vier Monaten durch das aufnehmende Organ, die Frist beginnt mit dem Versand des Mitgliedausweises durch die Bundesgeschäftsstelle,
  - b. durch Austritt. Er ist jederzeit und fristlos möglich. Ein Anspruch auf bereits geleistete Beitragszahlungen besteht nicht.
  - c. durch Ausschluss durch die Schiedsstelle wegen vereinschädigenden Verhaltens oder Verstoßes gegen die Ziele des NABU,
  - d. durch Streichung von der Mitgliederliste durch das Präsidium bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung,
- (8) Endet die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds, erlöschen auch die zugehörigen Familienmitgliedschaften.

## **§ 7 Gliederungen**

- (1) Der NABU Kreisverband ist ein Gesamtverein. Er bildet die Ebene zwischen den NABU Gruppen und dem Landesverband gemäß § 7 Abs. 1 Bundesverbandssatzung und § 7 Abs. 1 Landesverbandssatzung. Seine Untergliederungen sind die örtlichen NABU-Gruppen.
- (2) Der Kreisverband ordnet die Mitglieder soweit vorhanden in örtliche NABU Gruppen. Auf Wunsch des Mitgliedes ist eine Zuordnung direkt beim Kreisverband möglich. Für die Zugehörigkeit zu den in Satz 1 genannten Gliederungen soll der Wunsch des Mitgliedes, andernfalls dessen Hauptwohnsitz/Sitz maßgeblich sein. Die Ummeldung zu einer anderen NABU-Untergliederung ist auf Antrag des Mitgliedes möglich und bedarf der Zustimmung der aufnehmenden Gliederung. Bestehende Regelungen und Vereinbarungen werden nicht berührt.
- (3) Mitglieder in Gebieten ohne zuständige NABU-Gruppe gehören direkt dem Kreisverband an.
- (4) Gründung und Änderung von NABU-Gruppen bedürfen der Zustimmung des Landesverbandes.
- (5) Die Untergliederungen gemäß § 7 (1) können ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung, der Landesverbandssatzung und der Bundesverbandssatzung selbstständig regeln. Satzungen von Gruppen müssen durch den Landesvorstand gebilligt werden. Sie dürfen nicht im Widerspruch zur Bundes-, Landes- und Kreissatzung stehen. Bei Widerspruch zwischen der Satzung des Bundesverbandes und einer anderen Satzung sowie fehlenden Regelungen gilt die Satzung des Bundesverbandes.
- (6) Der Name der Untergliederung besteht aus dem vollen Namen des NABU und einem Regionalzusatz; ebenso wird dessen Logo übernommen. Die Untergliederungen können auch die Kurzfassung NABU mit örtlichem Zusatz verwenden. Untergliederungen können sich auch in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins organisieren.
- (7) NABU-Gruppen können eine oder mehrere Gemeinden umfassen. In einer Gemeinde soll in der Regel nur eine NABU-Gruppe bestehen, bisherige Regelungen und Vereinbarungen werden nicht berührt. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei, drei oder vier Jahren einen Vorstand, der mindestens aus drei vertretungsberechtigten Personen besteht. Außerdem sind von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfenden zu wählen. Es wird ausdrücklich festgelegt, dass Vorstandspositionen in NABU-Gliederungen ebenso wie die Position der Kassenprüfenden ausschließlich mit NABU-Mitgliedern besetzt werden dürfen.
- (8) Die Aufgaben des Vorstandes einer NABU-Gruppe sind vor allem:
  - a. die Vertretung der Interessen des NABU in allen örtlichen Angelegenheiten; im Zweifel handelt er nach Rücksprache mit dem Kreis- oder Landesverband,
  - b. das Wahrnehmen der satzungsmäßigen Aufgaben im Bereich der NABU-Gruppe und die jährliche Durchführung der Mitgliederversammlung,
  - c. die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen wie Führungen, Vortragsabende usw., sowie die Betreuung von örtlichen Schutzgebieten,
  - d. die Betreuung und Förderung der NAJU sowie
  - e. die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

- (9) In Gemeinden ohne NABU-Gruppen, wird durch den NABU Kreisverband die NABU-Arbeit unterstützt und gefördert. Hierzu kann der Kreisverband örtliche Arbeitsgemeinschaften einrichten, in denen die in dem Bereich wohnenden NABU-Mitglieder aktiv werden können. In den örtlichen Arbeitsgemeinschaften wird ein/e Sprecher/in bestellt oder durch den Kreisvorstand eingesetzt.
- (10) Der Kreisverband und die Untergliederungen arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten.
- (11) Eine Untergliederung darf im Gebiet einer anderen Untergliederung der gleichen regionalen Ebene nur mit deren vorheriger Zustimmung und nur nach den Bestimmungen dieser Satzung tätig werden. Bisherige Regelungen oder Vereinbarungen werden nicht berührt.
- (12) Untergliederungen sind an die Beschlüsse und darauf beruhenden Weisungen einer übergeordneten Gliederung gebunden. Dies gilt nicht für solche Beschlüsse und Weisungen, die das Vermögen selbständiger Untergliederungen betreffen.
- (13) Der Kreisvorstand kann Versammlungen von Untergliederungen einberufen und durch einen Beauftragten leiten lassen, wenn gewichtige Belange des NABU es erfordern.

### **§ 8 NAJU (Naturschutzjugend im NABU)**

- (1) Auf Ebene der Gliederungen im Sinne des § 7 Abs. 1 sollen mit deren Zustimmung NAJU-Gruppen gebildet werden. In diesen Fällen soll ein/e Vertreter/in der NAJU-Gruppe stimmberechtigtes Mitglied des NABU-Vorstandes sein, der NAJU Vertreter bedarf der Bestätigung des jeweiligen NABU Vorstandes.

### **§ 9 Organe des Kreisverbandes Darmstadt**

Organe des Kreisverbandes Darmstadt sind

- (a) die Kreismitgliederversammlung des NABU Kreisverbandes Darmstadt
- (b) der Vorstand des NABU Kreisverbandes Darmstadt

### **§ 10 Kreismitgliederversammlung**

- (1) Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand und alle Mitglieder des Kreisverbandes bindend.
- (2) Die Kreismitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist vom Kreisvorsitzenden oder eines Stellvertreters vier Wochen zuvor durch ein Rundschreiben an alle Mitglieder sowie den örtlichen Gruppen unter Angabe des Versammlungsortes und der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Kreismitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes durch den Kreisvorsitzenden einzuberufen. Das gleiche gilt, wenn dies von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der erschienenen Mitgliederzahl.  
Ist eine Kreismitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist sie mit der gleichen Tagesordnung mit einer mindestens 14-tägigen Ladungsfrist erneut einzuladen.
- (5) Stimmberechtigt in der Kreismitgliederversammlung des Kreisverbandes Darmstadt sind die örtlichen Gruppen des Naturschutzbundes Deutschland; sie haben pro angefangene 50 Mitglieder eine Stimme.  
Das Verfahren über die Bestellung regeln die Ortsgruppen eigenständig.  
Mitglieder des Kreisverbandes, die nicht Mitglied einer örtlichen Gruppe des NABU e.V. sind, wählen für den Veranstaltungstag pro angefangene zwanzig Mitglieder einen Stimmberechtigten.  
Die Vorstandsmitglieder des Kreisverbandes sind jeweils einzeln stimmberechtigt.  
Die Mitgliederzahl der einzelnen Gruppen wird nach der letzten aktuellen Angabe des NABU-Bundesverbandes vor dem Tag der Einladung zur Kreismitgliederversammlung zugrunde gelegt.
- (6) Die Kreismitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) die Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und der Kreisdelegierten für die Landesvertreterversammlung
  - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes, Bericht des Kassenwartes und Bericht der Rechnungsprüfer
  - c) die Entlastung des Vorstandes
  - d) die Änderung der Satzung
  - e) die Auflösung des Vereins

- (7) An den Sitzungen der Kreisverbandversammlung können alle Mitglieder des Kreisverbandes, und Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführungen von Bundes- und Landesverband teilnehmen.
- (8) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen oder geheim, letzteres jedoch nur, wenn dies von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied verlangt wird.  
Wahlen werden durch einen Wahlleiter geleitet, der durch Mehrheitsbeschluss der Kreismitgliederversammlung dazu beauftragt wird.  
Beschlüsse werden mit relativer Mehrheit gefasst, das gleiche gilt für Wahlen. Bei einmal wiederholter Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.  
Abweichend davon bedürfen Änderungen der Satzung einer Mehrheit von zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Auflösung des Vereins vier Fünftel der Stimmen.
- (9) Anträge oder Ergänzungen der Tagesordnung der Kreismitgliederversammlung müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen, wenn sie bei der Versammlung Berücksichtigung finden sollen.  
Davon abweichend entscheidet die Kreismitgliederversammlung mit zwei Drittel der stimmberechtigten Stimmen in der Versammlung, über Änderungen der Tagesordnung.
- (10) Über die Versammlungen und Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung
- Feststellung der satzungsgemäßen Bekanntgabe der Tagesordnung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Form der Abstimmung
- Abstimmungs- und Wahlergebnisse
- Gefasste Beschlüsse und der Hinweis, dass sie verkündet wurden
- Ort und Datum der Versammlung

Die Niederschrift ist innerhalb von vier Wochen allen örtlichen Gruppen und dem NABU Landesverband zuzuleiten.

## **§ 11 Kreisvorstand**

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus:
  - a) dem / der Vorsitzenden des Kreisverbandes
  - b) drei stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem / der Kassenwart / in
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder unter § 10 Abs. 1 (a – c). Vertretungsberechtigt sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, wobei es stets der Mitwirkung des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter bedarf.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Kreismitgliederversammlung einzeln auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes nach dieser Satzung, vollzieht die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Kreisvorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

## **§ 12 Aufrechterhalten der innerverbandlichen Ordnung**

- (1) Die Vorstände der NABU-Gliederungen sorgen in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Beachtung und Durchsetzung der innerverbandlichen Regeln aus Satzungen und Ordnungen. Es ist Aufgabe des NABU Hessen und des Präsidiums, die innerverbandliche Ordnung aufrecht zu erhalten. Stellt er fest, dass Mitglieder oder Vorstände von Gliederungen ihres Zuständigkeitsbereiches
  - a) ihre satzungsgemäße Pflicht verletzen oder den Beschlüssen der Verbandsorgane (Bundes-, Landesvertreter- und Kreisvertreterversammlung, Bund-Länder-Rat und Landesrat oder Präsidium, Landes- und Kreisvorstand) nicht nachkommen,
  - b) sonstige wichtige Interessen des NABU gefährden,

so haben sie Maßnahmen zur Wiederherstellung der innerverbandlichen Ordnung zu treffen, wobei zunächst eine einvernehmliche Lösung gesucht werden soll.

- (2) Scheitert eine einvernehmliche Lösung oder erfordern die Umstände ein sofortiges Handeln zur Abwehr eines Schadens für den Verband, so ist der Landesvorstand zu informieren, dieser ist befugt, als Sofortmaßnahme und höchstens für die Dauer von bis zu sechs Monaten das Ruhen der Mitgliedsrechte anzuordnen.
- (3) Dem betroffenen Mitglied steht hiergegen die Beschwerde zu. Sie ist schriftlich binnen eines Monats nach Empfang des Bescheids beim Landesvorstand einzulegen. Hilft dieser binnen eines weiteren Monats der Beschwerde nicht ab, ist sie der Schiedsstelle gemäß Bundesverbandssatzung zur Entscheidung vorzulegen.

### **§ 13 Ordnungen und Richtlinien**

- (1) Der NABU kann sich zur Regelung der verbandsinternen Abläufe Ordnungen und Richtlinien geben. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung sind die gemäß dieser Satzung und der Bundes- und Landesverbandssatzung dazu vorgesehen Organe des Bundes-, Landes- und Kreisverbandes zuständig.
- (2) Die von der Bundesvertreterversammlung auf Grund der Bundesverbandssatzung, durch die Landesvertreterversammlung auf Grund der Landesverbandssatzung und durch die Kreismitgliederversammlung auf Grund dieser Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für die Gliederungen und die Mitglieder bindend.
- (3) Die für den Gesamtverband geltenden Ordnungen sind in der Bundesverbandssatzung aufgeführt.
- (4) Die Organe nach § 9 a) –b) können sich Geschäftsordnungen geben.

### **§ 14 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Jede Tätigkeit im Rahmen der Mitgliedschaft im NABU ist ehrenamtlich. Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder können in nachgewiesener Höhe ersetzt werden. Ehrenamtlich tätige Mitglieder können eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtpauschale, derzeit geregelt in §3 Nr. 26a EStG, erhalten.
- (2) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach namentlicher Abstimmung bzw. geheimer Wahl ist stattzugeben, wenn dies von mindestens einem der anwesenden Stimmberechtigten Vertreter verlangt wird.
- (3) Wird einem Vorstandsmitglied bei einer ordnungsgemäß einberufenen Kreismitgliederversammlung das Misstrauen ausgesprochen, endet die Amtszeit mit Feststellung des Abstimmungsergebnisses. Dem Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

### **§ 15 Satzungsänderung**

- (1) Diese Satzung kann nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der gültig abgegebenen Stimmen bei einer satzungsgemäß einberufenen Kreismitgliederversammlung geändert werden. Auf Inhaltliche Änderungen ist besonders hinzuweisen.
- (2) Diese Satzung bedarf um Gültigkeit zu erlangen die Billigung des NABU Landesverbandes Hessen.
- (3) Der Kreisvorstand ist berechtigt, Änderungen/Anpassungen der Satzung, die aufgrund etwaiger Beanstandungen durch das Registergericht, der Finanzbehörde oder des NABU Hessen erforderlich werden, zu beschließen. Die Mitglieder sind unverzüglich nach Eintragung ins Vereinsregister /über diese Änderungen in geeigneter Weise zu informieren.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des NABU Kreisverbandes Darmstadt kann nur durch eine außerordentlichen Kreismitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Sofern die Kreismitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der Kreisvorsitzende und einer seiner Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das Restvermögen entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu verwenden.
- (3) Bei Auflösung bleibt die Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder im Bundes- und Landesverband sowie in den rechtlich selbstständigen Untergliederungen des Kreisverbandes bestehen.

### **§ 17 Vermögensbindung**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Hessen e.V. – Landesverband – der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Natur- und Vogelschutzes im Landkreis Darmstadt-Dieburg zu verwendet hat.

## **§ 18 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Neufassung der Satzung wurde von der ordentlichen Kreismitgliederversammlung am.22. März 2019  
in Darmstadt beschlossen und tritt mit der Eintragung

in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter der Register Nr. VR 2176 in Kraft.  
Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom 24. April 2016.

Die Gliederungen haben die Verpflichtung, ihre Satzung bis zum 31.12.2021 an diese geänderte Satzung  
anzupassen.

Darmstadt, den.....

Kreisvorsitzender

1.Stellvertreter

2.Stellvertreter

3.Stellvertreter